

Juragruppe
ZV Wasserversorgung
Verbandsversammlung am 01.12.2023 um 14:00 Uhr

TOP Ö 8

Prüfung des Jahresabschlusses 2022 durch die Wirtschaftsprüfung Nickl.Consulting

Mit dem Jahresabschluss 2022 haben sich grundlegende Betriebsabläufe geändert.

Der Jahresabschluss 2022 wurde erstmals durch das eigene Personal voll umfassend erstellt. Mittlerweile ist auch die Anlagenbuchhaltung vollständig in unserem Buchführungssystem eingepflegt.

Die Verbandsversammlung und der Werkausschuss haben in einstimmigen Beschlüssen festgelegt, dass in Zukunft nicht mehr die Wirtschaftsprüfungsstelle des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband die Prüfung der kaufmännischen Jahresabschlüsse vornehmen soll.

Beauftragt wurde die Wirtschaftsprüfungskanzlei Nickl.Consulting – Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung aus Regensburg, die in der Versorgungsbranche in Bayern bereits fachkompetent und unabhängig Wirtschaftsprüfungen vornimmt.

Die Wirtschaftsprüfungskanzlei hat den Jahresabschluss 2022 und den Lagebericht zum 31.12.2022 unter Anwendung der § 316 und 317 HGB und Einbeziehung der Buchführung geprüft.

Die Prüfungskanzlei stellt fest:

Der Jahresabschluss und Lagebericht der Juragruppe ist gem. Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V. m. Art. 107 Abs. 3 GO und § 25 EBV des Freistaates Bayern prüfpflichtig.

Der Prüfauftrag wurde gemäß 107 Abs. 3 GO i. V. mit § 53 Abs. 1 HGrG erweitert. Der Prüfer führt aus, dass Grundlage der Prüfungsstandart - Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW PS 720) war.

Weiter bestätigt der Prüfer, dass er bei seiner Abschlussprüfung der anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit gemäß § 321 Abs. 4 a HGB beachtet hat.

Nachfolgend ist der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers angeführt. Als **Anlage** nach dem Beschlussvorschlag ist die Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720) – Fragenkatalog; zur Kenntnis für die Mitglieder der Verbandsversammlung beigelegt.

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

Prüfungsurteile

Ich habe den Jahresabschluss der Juragruppe Zweckverband Wasserversorgung – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus habe ich den Lagebericht der Juragruppe Zweckverband Wasserversorgung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Bayern und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2022 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022

und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Bayern und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erkläre ich, dass meine Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Ich habe meine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 107 Abs. 3 GO Bay unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ meines Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Ich bin von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und habe meine sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen
Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß Art. 107 Abs. 3 GO
Bay in Verbindung mit § 25 Abs. 2 Eigenbetriebsverordnung des Freistaats Bayern

Ich habe mich mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Eigenbetriebs i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 befasst. Gemäß Art. 107 Abs. 3 GO Bay in Verbindung mit § 25 Abs. 2 Eigenbetriebsverordnung des Freistaats Bayern habe ich in dem Bestätigungsvermerk auf meine Tätigkeit einzugehen.

Auf Basis meiner durchgeführten Tätigkeiten bin ich zu der Auffassung gelangt, dass mir keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs Anlass geben.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Meine Tätigkeit habe ich entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HgrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Meine Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Regensburg, 20.11.2023
Hans-Jürgen Nickl
Wirtschaftsprüfer

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung nimmt von der Wirtschaftsprüfung Nickl.Consulting durchgeführten Prüfung und der Prüfungsfeststellungen des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2022 Kenntnis. Ergebnis ist, dass unser Unternehmen in allen Bereichen ordnungsgemäß geführt wird und die wirtschaftlichen Verhältnisse, Buchführung und Rechnungslegung voll umfänglich geordnet sind. Ebenso ist ein internes Kontrollsystem installiert. Der von der Werkleitung erstellte Lagebericht ist zutreffend. Auch das wird zur Kenntnis genommen.

Hiermit wird die Jahresrechnung 2022 abschließend festgestellt.

Dem Verbandsvorsitzenden und dem Werkleiter wird hiermit die Entlastung erteilt.

Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers ist gem. § 25 Eigenbetriebsverordnung (EBV) zu veröffentlichen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind 7 Tage öffentlich auszulegen.

Anlage

Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720)

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation

Fragenkreis 1

Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a. Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Die Aufgaben der Organe (Verbandsversammlung, Werkausschuss und Werkleitung) sind in der Verbandssatzung (Organkompetenzen) geregelt. Darüber hinaus gibt es eine Geschäftsordnung und eine Dienstordnung zur Abgrenzung der Aufgabenbereiche der Organe. Die Werkleitung liegt bei einer Person (Werkleiter: Herr Hümmer) Im Rahmen meiner Prüfung haben sich keine Hinweise darauf ergeben, dass die Regelungen nicht den Bedürfnissen des Zweckverbandes entsprechen würden.

- b. Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Jahr 2022 fanden eine Werkausschusssitzung und zwei Verbandsversammlungen statt, für die jeweils ein schriftliches Protokoll angefertigt wurde.

- c. In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 5 des AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Der Werkleiter Herr Hümmer ist auskunftsgemäß im Verwaltungsrat der Sparkasse Bayreuth tätig.

- d. Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Die Mitglieder des Überwachungsorgans erhalten keine Vergütung, die Aufwandsentschädigungen der Werkausschussmitglieder sind im Anhang angegeben. Die Angabe der Vergütung

der Geschäftsleitung im Anhang des Jahresabschlusses wird unter Verweis auf die Schutzklausel nach § 286 Abs. 4 HGB zu treffenderweise nicht vorgenommen.

Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums

Fragenkreis 2

Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a. Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Einen Organisationsplan gibt es aufgrund der Unternehmensgröße nicht. Ein aktuelles Organigramm liegt vor.

- b. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Nicht einschlägig, da es keinen Organisationsplan gibt.

- c. Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Vorkehrungen zur Korruptionsprävention sind an die Größe des Betriebs und dessen Tätigkeit angepasst. Zu nennen ist in diesem Zusammenhang die Funktions- und Aufgabentrennung, geregelt in der Verbandssatzung, in der Geschäfts- und Dienstordnung. Auftragsvergaben erfolgen nach VOB, das vorgeschriebene Genehmigungsverfahren wird eingehalten, es erfolgt eine Dokumentation der Auftragsvergaben. Die Abrechnung der Wasserlieferung erfolgt mittels Funkablesung.

- d. Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Die Richtlinien für wesentliche Entscheidungsprozesse sind in der Verbandssatzung, in der Geschäftsordnung und in der Dienstordnung geregelt. Anhaltspunkte für eine Nichteinhaltung haben sich im Rahmen meiner Prüfung nicht ergeben.

- e. Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Im Rahmen meiner Prüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, dass keine ordnungsgemäße Dokumentation von Verträgen vorliegt. Verträge sind nach ihrer Art getrennt in Ordnern chronologisch abgelegt. Verträge über laufende Geschäftsvorfälle werden in den laufenden Akten abgelegt, alle übrigen Verträge werden in einer gesammelten Akte beim Werkleiter aufbewahrt. Zudem werden alle Dokumente in der EDV archiviert.

Fragenkreis 3**Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling**

- a. Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Es werden laufend (jährlich) Haushaltssatzungen (bestehend aus Finanzplan, Wirtschaftsplan und Investitionsplan) sowie ein Personalplan (Stellenplan) aufgestellt. Neben der kurzfristigen Planung (ein Jahr) bestehen auch langfristige Pläne mit einem Planungshorizont von fünf Jahren. Nach meinen Feststellungen entspricht das Planungswesen den Bedürfnissen des Eigenbetriebes.

- b. Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Planabweichungen werden grundsätzlich untersucht und müssen dem Werkausschuss erläutert werden. Im Jahr 2022 gab es keine größeren Planabweichungen.

- c. Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Nach den Erkenntnissen meiner Prüfung gewährleisten die im Einsatz befindliche Rechnungslegungs- und Finanzsoftware, der angewendete Kontenplan und die Abläufe im Bereich Rechnungswesen eine ordnungsgemäße und zeitnahe Erfassung der Geschäftsvorfälle. Nach meinen Feststellungen erfüllt das Rechnungswesen durch eine ausreichende Untergliederung des Kontenplans auch die Anforderungen anderer gesetzlicher Vorgaben.

- d. Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Nach meinen Feststellungen besteht ein funktionierendes Finanzmanagement. Es erfolgt eine laufende Kontrolle der Bankbestände (werktätlich) durch Mitarbeiter der Finanzbuchhaltung. Überweisungen werden werktätlich unter Ausnutzung von Skontoabzug durchgeführt. Dadurch ergibt sich für den Werkleiter ein guter Überblick über den notwendigen Finanzmittelbedarf. Es existieren Finanzpläne, in denen geplante Investitionsauszahlungen, Kreditmittelaufnahmen und deren Tilgungsleistungen berücksichtigt sind.

- e. Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Nach meinen Feststellungen besteht ein zentrales Cash-Management. Die laufende Überprüfung der Bankbestände und der Abgleich mit dem Finanzplan ermöglicht einen Überblick über frei liquide Mittel. Meine Prüfung hat keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass diese Regelungen nicht eingehalten worden sind.

- f. Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Es werden unterjährig vier Vorauszahlungen sowie im September die Schlussabrechnung für den Wasserverbrauch bei den Kunden in Rechnung gestellt und eingezogen. Der Wassermengenverbrauch je Kunde wird per Funkablesung erfasst. Neukunden und Änderungen bei den Kunden werden registriert, und in das Abrechnungssystem eingepflegt. Das Mahnwesen wird zwei Wochen nach Fälligkeit der Vorauszahlung sowie zwei Wochen nach Fälligkeit der Schlussrechnung durchgeführt. Sofern keine Ausnahmegenehmigung bei einem Kunden hinterlegt ist (Stundung), ergeht bei fehlendem Zahlungseingang ein Mahnschreiben. Erfolgt nach der Mahnung wieder kein Zahlungseingang, erfolgt die Androhung der Zwangsvollstreckung und der Wassersperre. Nach den Erkenntnissen meiner Prüfung ist eine vollständige und zeitnahe Rechnungsstellung durch die organisatorischen Einrichtungen und Abläufe sowie durch die ausgegebenen Arbeitsanweisungen gewährleistet, ebenso ein funktionierendes Mahnwesen.

- g. Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Das Controlling ist durch Anweisungen geregelt. Auf Grund der geringen Beschäftigtenzahl erfolgt die Überwachung in vielen Fällen durch den Werkleiter. Darüber hinaus erfüllen die Überwachungsorgane einen wichtigen Teil des Controllings. Werkleiter und Überwachungsorgane steuern z.B. durch Vergleich der aktuellen Geschäftsergebnisse mit den Planrechnungen und ermitteln Abweichungen und analysieren diese. Ein Produktcontrolling, z.B. Kontrolle und Prüfung der Wasserqualität, erfolgt entsprechend den Vorgaben der Trinkwasserverordnung laufend.

- h. Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Der Eigenbetrieb hält keine Beteiligungen an Tochterunternehmen, ein Beteiligungscontrolling ist nicht erforderlich.

Fragenkreis 4

Risikofrüherkennungssystem

- a. Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Die Geschäftsleitung hat nach meinen Feststellungen Frühwarnsignale definiert, und Maßnahmen ergriffen, um bestandsgefährdende Risiken, wie z.B. ein längerfristiger defizitärer Betrieb, defekte Anlagen und Leitungssysteme, sowie der Abgabe von belastetem Wasser frühzeitig zu erkennen. Deshalb erfolgt eine laufende Planung, Kontrolle und Überwachung der Einnahmen und der Kosten, um Verluste frühzeitig zu erkennen und um entsprechende Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Eine Erneuerung des Leitungsnetzes erfolgt entsprechend der Anzahl und der Ursachen der aufgetretenen Störfälle. Aufgrund der laufenden internen und externen Kontrollen des Wassers sowie der Wasserschutzgebiete wird die Wasserqualität laufend überwacht.

- b. Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Nach den Feststellungen im Rahmen der Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht ausreichend oder nicht geeignet sind, ihren Zweck zu erfüllen, oder dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden.

- c. Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Es gibt schriftliche Arbeitsanweisungen bzgl. Durchsicht von betriebswirtschaftlichen Auswertungen und Debitorenlisten. Es gibt Anweisungen zum Mahnwesen bei säumigen Kunden. Es

erfolgt eine schriftliche Berichterstattung über aufgetretene Schäden beim Leitungsnetz sowie deren Auswertung auf evtl. Folgewirkungen. Das gesamte Verfahren ist im technischen Sicherheitsmanagement in dem entsprechende Anweisungen und Arbeitshilfen enthalten sind, dokumentiert.

- d. Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Im Rahmen meiner Prüfung konnte ich keine Erkenntnisse gewinnen, dass die Maßnahmen aktuellen Entwicklungen nicht angepasst worden wären. Das Geschäftsumfeld besteht unverändert aus dem Bereich Wasserversorgung für die Region Fränkische Schweiz im Bereich von fünf Landkreisen und zwei Regierungsbezirken mit derzeit ca. 26.000 Kunden.

Fragenkreis 5

Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

Es besteht ein Zinsswap-Derivat bei der Bayerischen Landesbank in München, das ausschließlich zur Absicherung des zu den gegebenen Verhältnissen des Vertragsabschlusses bestehenden Zinsrisikos eines Darlehens eingesetzt wird. Der Einsatz von Finanzinstrumenten richtet sich grundsätzlich nach den Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren vom 08.11.1995 und 14.09.2009.

Ansonsten werden auskunftsgemäß keine speziellen Finanzinstrumente sowie andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate genutzt. Daher ist der gesamte Fragenkreis 5 nicht einschlägig.

Fragenkreis 6

Interne Revision

Eine interne Revision ist nicht vorhanden und auf Grund der Betriebsstrukturen gegenwärtig nicht notwendig, daher ist der gesamte Fragenkreis 6 nicht einschlägig.

Es erfolgen aber laufend diverse externe Revisionen:

- bayerischer kommunaler Prüfungsverband (überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse und der Kasse in Abständen)
- Wasserwirtschaftsamt und Umweltamt (laufend)
- Prüfungsverband BKPV (Prüfung des Jahresabschlusses jährlich)
- örtliche Rechnungsprüfung (jährlich)
- Lohnsteuer-, und Sozialversicherungsprüfung (Anschlussprüfungen in vier- bis fünfjährigen Abständen)
- Energieaudit (jährlich)
- extern erstellte Gefährdungsanalyse

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit

Fragenkreis 7

Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Ich habe keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Verstöße im Zusammenhang mit zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen vorliegen. Bei zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften erfolgte immer vorab die Zustimmung durch das Überwachungsorgan.

- b. Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Im Geschäftsjahr 2022 erfolgte keine Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans.

- c. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Im Rahmen meiner Prüfung ergaben sich keine Hinweise, dass an Stelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen wurden.

- d. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Im Rahmen meiner Prüfung haben sich keine Hinweise auf fehlende Übereinstimmung der Geschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Betriebssatzung und Geschäftsordnung sowie bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans ergeben.

Fragenkreis 8

Durchführung von Investitionen

- a. Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Vor Durchführung einer Maßnahme wird ein Bedarfsplan erstellt, es werden Alternativrechnungen aufgestellt und nach der gefallenen Entscheidung für eine Alternative wird ein Investitions- und Finanzbedarfsplan erstellt. Es wird auch trotz Erfüllung des hoheitlichen Auftrages auf die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme geachtet. Die Realisierung der Maßnahme soll durch minimale Kosten erfolgen, deshalb erfolgt z.B. bei Baumaßnahmen vor Auftragsvergabe eine Ausschreibung durch die eigene Planungsabteilung, um das günstigste Angebot zu ermitteln, die Vergabe erfolgt nach der VOB.

- b. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Nach meinen Feststellungen haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Unterlagen für die Preisermittlung nicht ausreichend gewesen wären. Bei Abgleich der geplanten mit den tatsächlichen Investitionskosten von großen Baumaßnahmen waren nur geringfügige Abweichungen (Prüfungsergebnis der letzten technischen Prüfung durch den BKPV).

- c. Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Auskunftsgemäß erfolgt eine laufende Überwachung und Untersuchung von Abweichungen durch den Werkleiter, zudem sind Abweichung an das Überwachungsorgan zur Nachgenehmigung vorzulegen. Im Jahr 2022 ergaben sich keine Nachgenehmigungen.

- d. Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Anhaltspunkte hierfür haben sich bei meiner Prüfung nicht ergeben.

- e. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Anhaltspunkte hierfür haben sich bei meiner Prüfung nicht ergeben. Bei der letzten Prüfung durch den BKPV wurde auch geprüft, ob Kostenüberschreitungen bei Investitionen gegeben waren. In dem vorliegenden Prüfungsbericht ist festgehalten, dass keine nennenswerten Beanstandungen vorliegen.

Fragenkreis 9

Vergaberegelungen

- a. Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Nach meinen Prüfungsfeststellungen haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass gegen Vergaberegelungen offenkundig verstoßen wurde. Dies wurde auch durch die Prüfung (BKPV) bestätigt.

- b. Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Auskunftsgemäß werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen Ausschreibungen gemacht, um aus Konkurrenzangeboten das Günstigste auszuwählen. Die Genehmigung der Auftragsvergabe erfolgt im Rahmen der Kompetenzregelung. Bei Kreditaufnahmen werden z.B. mindestens drei Angebote eingeholt.

Fragenkreis 10

Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a. Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Dem Überwachungsorgan wird regelmäßig Bericht erstattet, so wie es in der Eigenbetriebsverordnung vorgeschrieben ist. Dem Vorsitzenden wird wöchentlich Bericht erstattet. Im Jahr 2022 erfolgten eine Sitzung des Werkausschusses und zwei Sitzungen der Verbandsversammlung. Dabei wurden unter anderem die Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan incl. Personal- und Stellenplan, ein unterjähriger Haushaltsbericht, der Benchmarkingbericht und der Jahresabschluss des Vorjahres vorgelegt.

- b. Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens / Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens- / Konzernbereiche?

Die Berichterstattung vermittelt einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage und die wichtigsten Bereiche des Zweckverbandes.

- c. Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Es erfolgte eine zeitnahe Unterrichtung über wesentliche Vorgänge an das Überwachungsorgan (z.B. erstmaliger Keimbefall im Dezember 2022). Die Berichterstattung an den Vorsitzenden erfolgt wöchentlich. Ungewöhnliche oder risikoreiche Geschäftsvorfälle lagen im Geschäftsjahr nicht vor.

- d. Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Auskunftsgemäß hatte das Überwachungsorgan keine besonderen Wünsche. Zudem erfolgt eine standardisierte Auskunft gem. der Eigenbetriebsverordnung in den Verbandsgremien.

- e. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

- f. Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Eine D&O-Versicherung (Directors-and-Officers-Versicherung) ist eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung, die das Unternehmen für seine Manager abschließt. Der Zweckverband hat bisher keine D&O-Versicherung abgeschlossen.

- g. Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Auskunftsgemäß wurden keine Interessenkonflikte gemeldet.

Vermögens- und Finanzlage

Fragenkreis 11

Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a. Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Nach meinen Feststellungen besteht kein wesentliches nicht betriebsnotwendiges Vermögen.

- b. Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Nach meinen Feststellungen bestehen keine auffälligen Bestände.

- c. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Nach meinen Feststellungen liegen keine Anhaltspunkte vor, wonach erhebliche stille Reserven bzw. stillen Lasten die Vermögenslage zum Bilanzstichtag wesentlich beeinflussen. Die bilanziellen Werte des Anlagevermögens (insbesondere Grundstücke und Leitungsrechte) dürften niedriger sein als deren Verkehrswerte. Der Grund hierfür liegt in den Bilanzierungsvorschriften, wonach das Vermögen im Jahresabschluss höchstens mit den ursprünglichen Anschaffungskosten bilanziert werden darf. Angaben über die Höhe der stillen Reserven können auskunftsgemäß nicht gemacht werden.

Fragenkreis 12

Finanzierung

- a. Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Die internen Finanzierungsquellen bestehen im Wesentlichen aus:

- Stammkapitaleinlage 10.000 TEuro
- Kapitalrücklagen und Bilanzgewinn 11.693 TEuro

Die externen Finanzierungsquellen bestehen im Wesentlichen aus:

- Fremdkapital in Form von Bankdarlehen 15.527 TEuro

Zum Bilanzstichtag 31.12.2022 bestehen keine wesentlichen Investitionsverpflichtungen. Grundsätzlich werden die Investitionsverpflichtungen, die nicht mit Eigenmitteln und Fördermaßnahmen gedeckt sind, durch entsprechende Bankdarlehen gedeckt.

- b. Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Frage nicht einschlägig, da kein Konzern vorliegt.

- c. In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Nach meinen Feststellungen wurden im Geschäftsjahr 2022 keine Fördermittel bezogen. Die Auszahlung beantragter und genehmigter Fördermittel der Vergangenheit in Höhe von 3.235 TEuro steht noch aus.

Fragenkreis 13

Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a. Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Nach meinen Feststellungen bestehen keine Finanzierungsprobleme. Der Zweckverband verfügt zum Bilanzstichtag 31.12.2022 eine Kontokorrentkreditlinie in Höhe von TEuro 6.000, die zum Bilanzstichtag in Höhe von 3.458 TEuro beansprucht war. Die Eigenkapitalquote beträgt 41,5 %. Rechnet man die empfangenen Ertrags- und Investitionszuschüsse zum Eigenkapital, beträgt die Eigenkapitalquote 61,0 %

- b. Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Der Gewinnverwendungsvorschlag des Werkleiters sieht den Vortrag des Jahresfehlbetrages auf neue Rechnung vor. Der Gewinnverwendungsvorschlag ist angemessen und mit der wirtschaftlichen Lage vereinbar.

Ertragslage

Fragenkreis 14

Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a. Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens / Konzerns nach Segmenten / Konzernunternehmen zusammen?

Das Betriebsergebnis resultiert aus dem einzigen Geschäftsbereich Trinkwasserversorgung und beträgt TEuro -387,5 (Ergebnis vor Zinsen und Steuern).

- b. Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Hinweise darauf, dass das Jahresergebnis 2022 entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt wurde, haben sich anlässlich meiner Prüfung nicht ergeben.

- c. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Es haben sich im Rahmen meiner Prüfung keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehung mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen wurden. Die bestehenden Leistungsbeziehungen mit den Gemeinden erfolgten zu angemessenen Konditionen.

- d. Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Aufgrund der Ertragslage wurde in der Vergangenheit keine Konzessionsabgabe abgeführt.

Fragenkreis 15

Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a. Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Verlustbringende Einzelgeschäfte sind im Berichtsjahr nicht aufgetreten. Im Geschäftsjahr 2022 erzielte man aber mit dem einzigen Geschäftsbereich "Trinkwasserversorgung" einen Jahrefehlbetrag in Höhe von TEuro -686.

- b. Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Um zukünftige Verluste im Bereich der Wasserversorgung zu vermeiden, erfolgen regelmäßige Globalberechnungen der Wassergebühren. Die letzte Kalkulation hierfür erfolgte im Jahr 2022 mit einer Anpassung der Grundgebühr und im Jahr 2023 mit einer Anpassung der Wassergebühr ab Oktober 2023.

Fragenkreis 16**Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage**

a. Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Der Jahresfehlbetrag ist zum einen auf die deutlich gestiegenen Energiekosten, die zusätzlich angefallenen Zinsaufwendungen für die Zwischenfinanzierung der noch nicht ausbezahlten Fördermittel in Höhe von 3.235 TEuro sowie die hohen Abschreibungsaufwendungen auf Grund der hohen Investitionsquote zurückzuführen.

b. Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Um zukünftige Verluste zu vermeiden, erfolgen regelmäßige Globalberechnungen der Wassergebühren (siehe Fragenkreis 15 b).